Teil D - Hinweise

1 Denkmale

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 26 zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Regierungspräsidium einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20,1 DSchG). Gegebenenfalls vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit dem Regierungspräsidium vorzunehmen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2 Altlasten / Boden

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden (Amt für Wasser- und Bodenschutz und Gesundheitsamt) unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.
Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

3 Versickerung von Niederschlagswasser / Gewässerschutz

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Stutensee/Blankenloch". Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage vom 15.12.1970 ist zu beachten.
Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.
Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen innerhalb der Zone III A sind verboten.

Auf den Dachflächen dürfen keine Anlagen aufgestellt werden, in welchen insbesondere wassergefährdende Stoffe verwendet werden oder Abwasser anfallen kann. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich, wenn durch bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, nachgewiesen wird, dass weder wassergefährdende Stoffe noch Abwasser ohne weiteres in ein Gewässer bzw. Grundwasser gelangen können.

4 Grundwasser / Wasserversorgung

Da in der Gemarkung Stutensee mit stark schwankenden Grundwasserständen zu rechnen ist wird empfohlen, den Grundwasserstand beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu erfragen:
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, Dienstsitz Freudenstadt, Stuttgarter Straße 61, 72250 Freudenstadt, Telefon: 07441/91480-57

5 Hinweise zu Baumpflanzungen

Bäume sollten in Hinblick auf ihre Ausrichtung nach der Himmelsrichtung so gepflanzt werden, wie es ihrem ursprünglichen Standort in der Baumschule entsprach. Zur Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Bäume mit Wasser, Nährstoffen und Luft (für den Wurzelbereich) sollten die Baumscheiben ausreichend groß dimensioniert werden. Optimal wären Baumscheiben, die dem künftigen Umfang der Kronen entsprechen. Dieses Erfordernis lässt sich bei Verwendung entsprechend gelochter Platten erreichen, die überdies noch befahrbar sind. Sollten derartige Baumscheiben angelegt werden, ist es erforderlich, an den Bäumen einen Rammschutz vorzusehen.

6 Dachbegrünung

Die Verwendung von Dachbegrünung wird empfohlen, da sie der Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers dient und einen positiven Beitrag zum Siedlungsklima leistet.

7 Grundrissorganisation

Es wird empfohlen, bei der Grundrissorganisation der Betriebe, deren Grundstücke direkt an die L560 grenzen, Räume mit längeren Aufenthaltszeiten so anzuordnen, dass Lärmimmissionen durch die L560 möglichst vermieden werden.

8 Kriminalprävention

Zum Schutz vor Einbruchdiebstahl und den damit teilweise verbunden hohe Sachschäden sollte bereits in der Planungsphase von Objekten geeignete Sicherungskonzepte entwickelt werden.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Karlsruhe ist gerne bereit mit den Verantwortlichen kostenlos und unverbindlich ein individuelles Sicherungskonzept zu erörtern.

9 Werbeanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen entlang der L560 nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens sind und gesondert zu beantragen sind.

10 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

nach § 1 Abs. 6 (f) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Es wird darauf hinzuweisen, dass das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes für alle neuen Wohn- und Nichtwohngebäude gilt. Der Wärmebedarf eines Gebäudes ist danach durch eine anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.